

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2013

### 1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2013

#### Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'040 / 28'080
Mindestjahreslohn	CHF 21'060
Koordinationsabzug	CHF 24'570
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'240
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'670
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'510
Mindestzinssatz	1.5%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.85% / 6.80%

#### Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'739
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'696

Die minimale Altersrente erhöht sich ab dem 1.1.2013 auf den monatlichen Betrag von Fr. 1'170. (Jahr 2012 Fr. 1'160) Die Maximalrente steigt auf Fr. 2'340. Die Ergänzungsleistungen für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs steigen ebenfalls an. Demgegenüber werden gleichzeitig die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst.

### 2. Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

#### Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Die Revision tritt am 1.1.2013 in Kraft und unterstellt neu auch die Selbständigerwerbenden (ausser Landwirtschaft) unter das Gesetz der Familienzulagen. Sie werden neu wie Arbeitgeber behandelt und sollten sich bis am 1.1.2013 anschliessen.

Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge. Die Kantone entscheiden, ob diese Beiträge gleich hoch sind wie bei den Arbeitgebern und -nehmern.

Erreicht der Selbständigerwerbende das zum Anspruch berechnete Mindesteinkommen von Fr. 6'960 nicht, so muss er dennoch die Beiträge entrichten. Die Beiträge sind gegen oben begrenzt auf dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG (momentan Fr. 126'000).

#### Ausgleichskasse Kanton Solothurn – Beitragssätze der Familienausgleichskasse

Im Kanton Solothurn beträgt der FAK-Beitrag für Selbständigerwerbende inkl. Verwaltungskosten 1.4% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Für Arbeitnehmende und Arbeitgebende nicht beitragspflichtiger Arbeitnehmender (ANobAG) beträgt der FAK-Beitrag inkl. Verwaltungskosten unverändert 1.4% der beitragspflichtigen Lohnsumme.

### 3. Direkte Steuern

#### Bund: Berufskosten und Naturalbezüge 2013

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren aufgrund der negativen Teuerung im Steuerjahr 2013 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2013

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden  
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne  
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge

Merkblätter sind auf der Homepage der ESTV unter folgendem Link abrufbar:  
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/index.html?lang=de>

### **Bund: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Auf den 1.1.2013 wird das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft gesetzt. Die frei verfügbaren resp. ausübbareren Mitarbeiteraktien und –optionen werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteraktien werden auch zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Diskont von 6 Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu im Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

### **Bund / Verrechnungssteuer: Höhere Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen**

Lotteriegewinne sind bis Fr. 1'000 ab dem 1.1.2013 verrechnungssteuerfrei. Für die direkte Bundessteuer gilt die neue Freigrenze ab dem 1.1.2014. Die Kantone haben im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes eine Übergangsfrist von 3 Jahren, bis spätestens am 1.1.2016.

### **Bund: Neues Kreisschreiben Nr. 36 „Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler“**

Am 27. Juli 2012 wurde das Kreisschreiben Nr. 36 veröffentlicht. Es regelt die Abgrenzung zwischen dem privaten Vermögensverwalter und dem gewerbsmässigen Wertschriftenhändler und geht insbesondere der Frage nach, ob es sich um einen steuerfreien Kapitalgewinn handelt oder nicht. Das Kreisschreiben hält unter anderem Kriterien fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit zwingend ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt. Es gilt ab Datum der Veröffentlichung als verbindlich.

## 4. Praxisänderungen MWST

### **MWST-Praxis-Info 04: Präzisierungen zur MWST-Info 02 Steuerpflicht in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit**

Diese Praxis-Info wurde erst am 27. November 2012 publiziert, sie gilt jedoch rückwirkend ab dem 1. Januar 2010. In dieser Info sind Praxispräzisierungen zum Begriff der unternehmerischen Tätigkeit festgehalten. Gemäss Art. 10 des MWST-Gesetzes ist steuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Der Betrieb eines Unternehmens hängt von folgenden Kriterien ab:

- Nachhaltige Erzielung von Einnahmen
- Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen
- Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit
- Selbständigkeit
- Aussenauftritt unter eigenem Namen

Werden diese Kriterien kumulativ erfüllt, so liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Rechtsform der Unternehmensträger das Unternehmen betreibt. Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt auch eine unternehmerische Tätigkeit dar. Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Info-Broschüre.

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2013

### 1. Entwurf MWST-Praxis-Info 05: Präzisierungen zur MWST-Info 04 Baugewerbe

Dieser erste Entwurf wurde am 29. November 2012 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Präzisierungen betreffen die Kriterien zur Abgrenzung von steuerbaren werkvertraglichen Lieferungen und von der Steuer ausgenommenen Verkäufen von Bauwerken oder Objekten. Die Änderungen beziehen sich auf sämtliche Veräusserer von neu erstellten oder umgebauten Bauwerken und / oder Objekten unabhängig davon, ob sie bei der Erstellung oder beim Umbau Eigenleistungen erbringen oder nicht, wie ihre Firmenbezeichnung lautet oder unter welchem Namen sie am Markt auftreten.

Neu liegt eine steuerbare Immobilienlieferung dann vor, wenn

- eine Immobilie veräussert wird,
- der Veräusserer einen Neubau erstellt oder Umbau realisiert hat,
- der Abschluss eines Kauf- oder Vorvertrages (massgebliches Datum: Verurkundung) und/oder eines Werkvertrages vor Baubeginn vorliegt.

In allen anderen Fällen liegt eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung vor.

Ein Umbau liegt dann vor, wenn sich die Umbaukosten auf 30% oder mehr des Gebäuderversicherungswertes vor dem Umbau belaufen.

Als Baubeginn gilt bei Neubauten der Beginn der Aushubarbeiten. Werden vor dem Neubau Altliegenschaften total abgebrochen, sind weitere Bestimmungen zu berücksichtigen. Bei Umbauten von bestehenden Bauwerken gilt als Baubeginn der tatsächliche Beginn der Umbauarbeiten.

Gehört der Boden, auf dem das Bauwerk und/oder die Objekte erstellt oder umgebaut werden, einem Dritten oder dem Käufer selbst, so liegt immer eine steuerbare Immobilienlieferung vor.

Die definitive MWST-Praxis-Info 05 wird wohl anfangs 2013 veröffentlicht und gilt voraussichtlich ab dem 1.1.2013 oder 1.7.2013.

### Unternehmens-Identifikationsnummer UID

Wir machen Sie nochmals darauf aufmerksam, dass die UID-Nummer spätestens ab Ende des Jahres 2013 die Mehrwertsteuernummer ablösen wird. Wir empfehlen Ihnen die nötigen Anpassungen in der Buchhaltung, bei den Rechnungen und anderen Dokumenten rechtzeitig vorzunehmen.